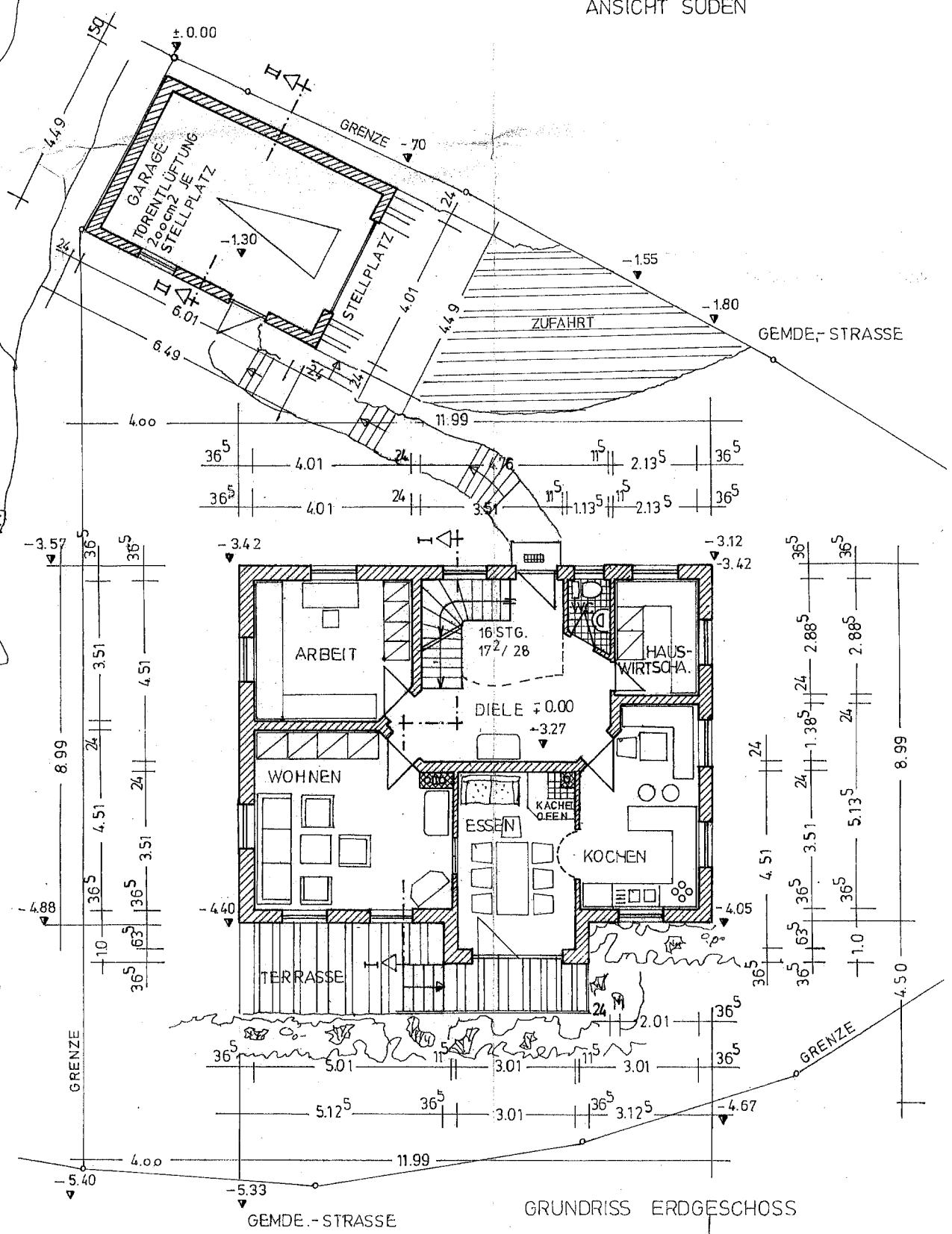
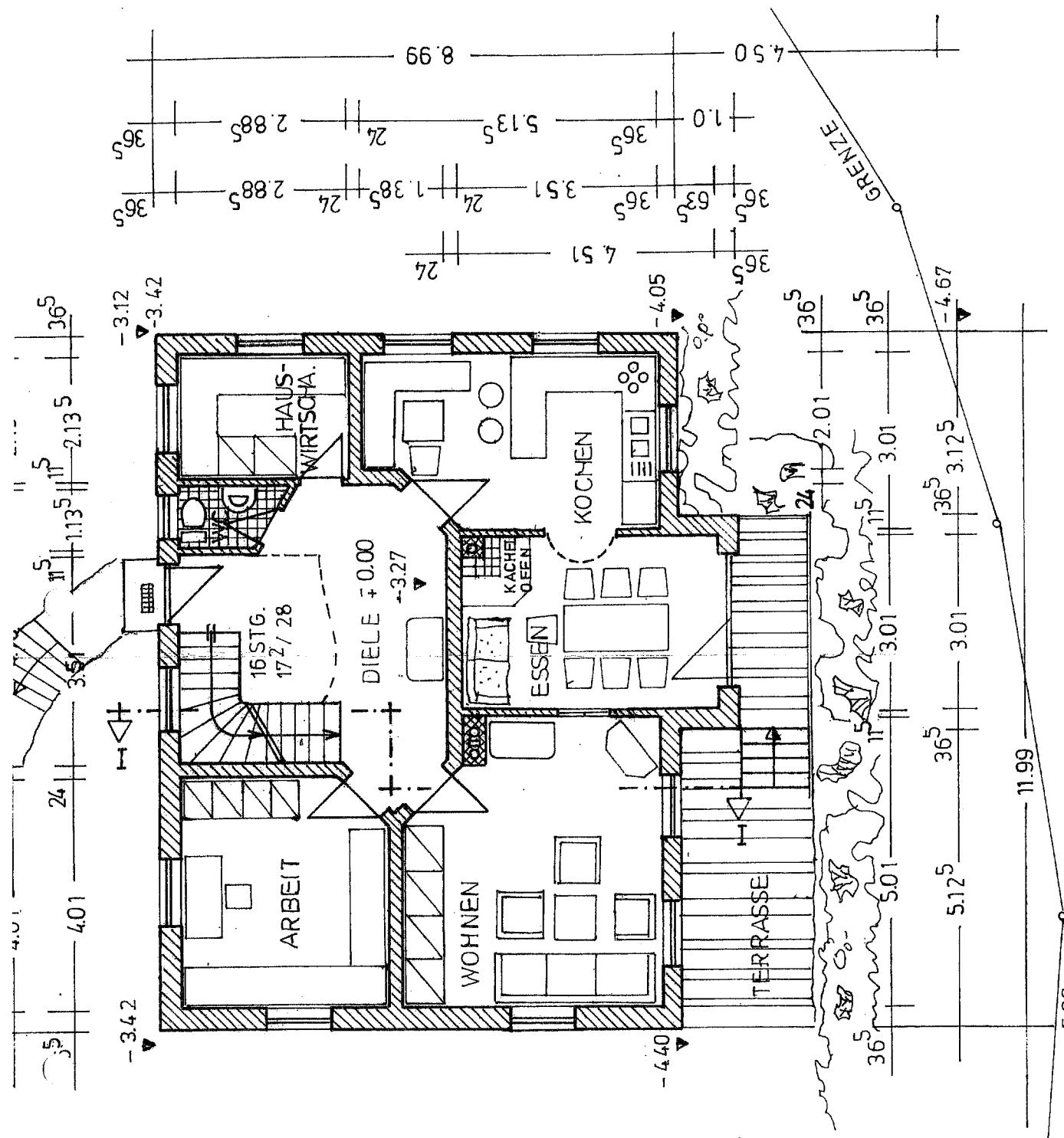


ANSICHT SÜDEN

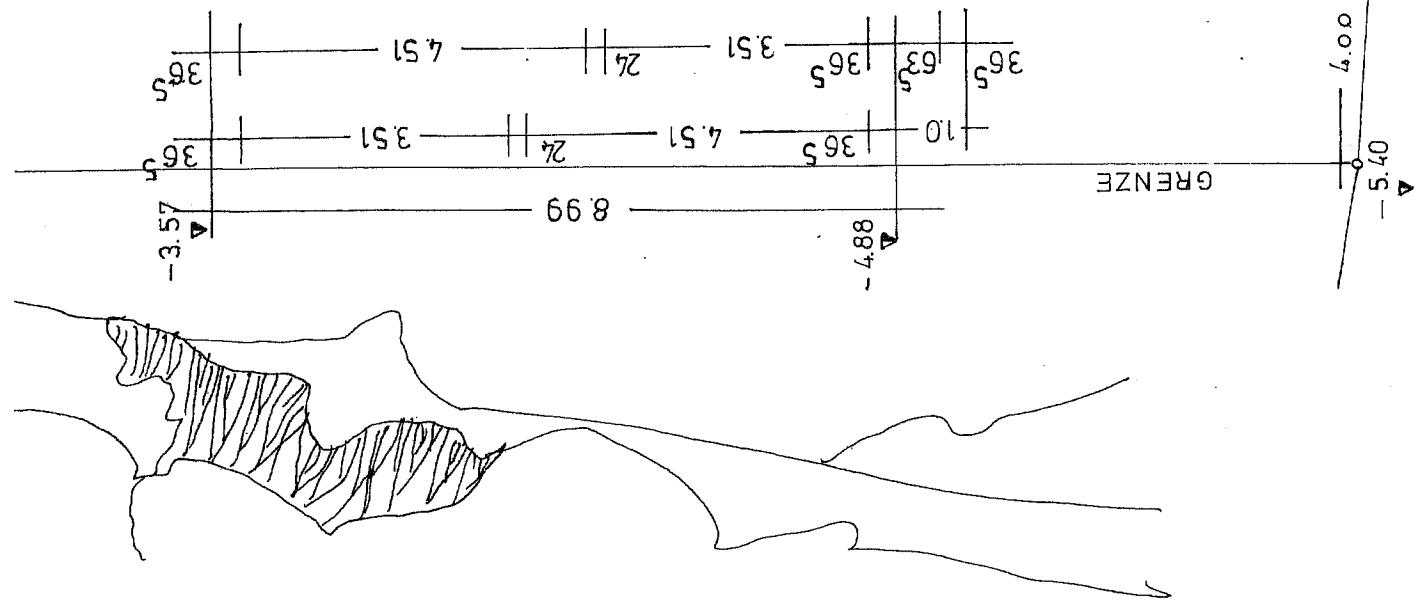


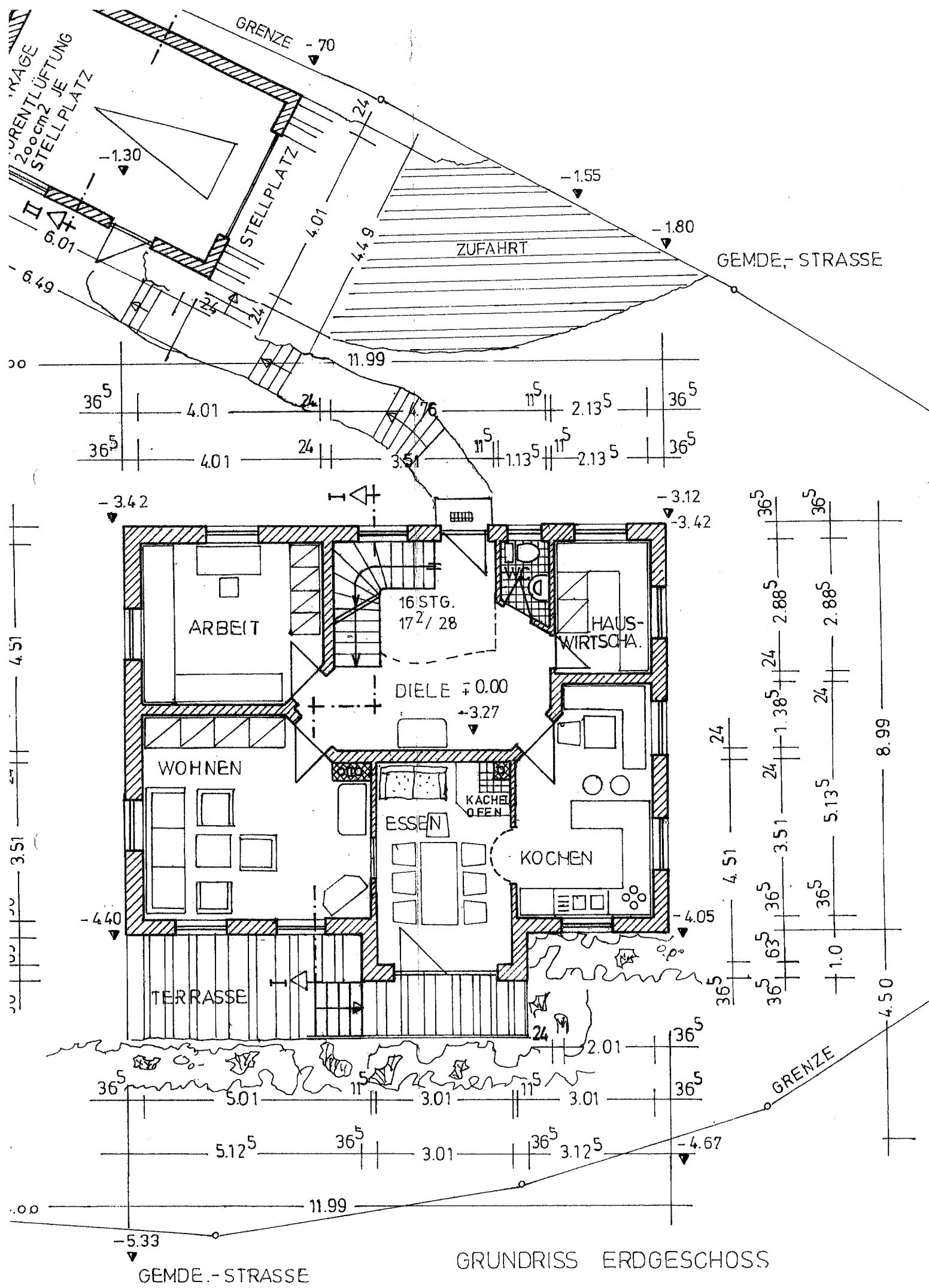
GRUNDRISS ERDGESCHOSS

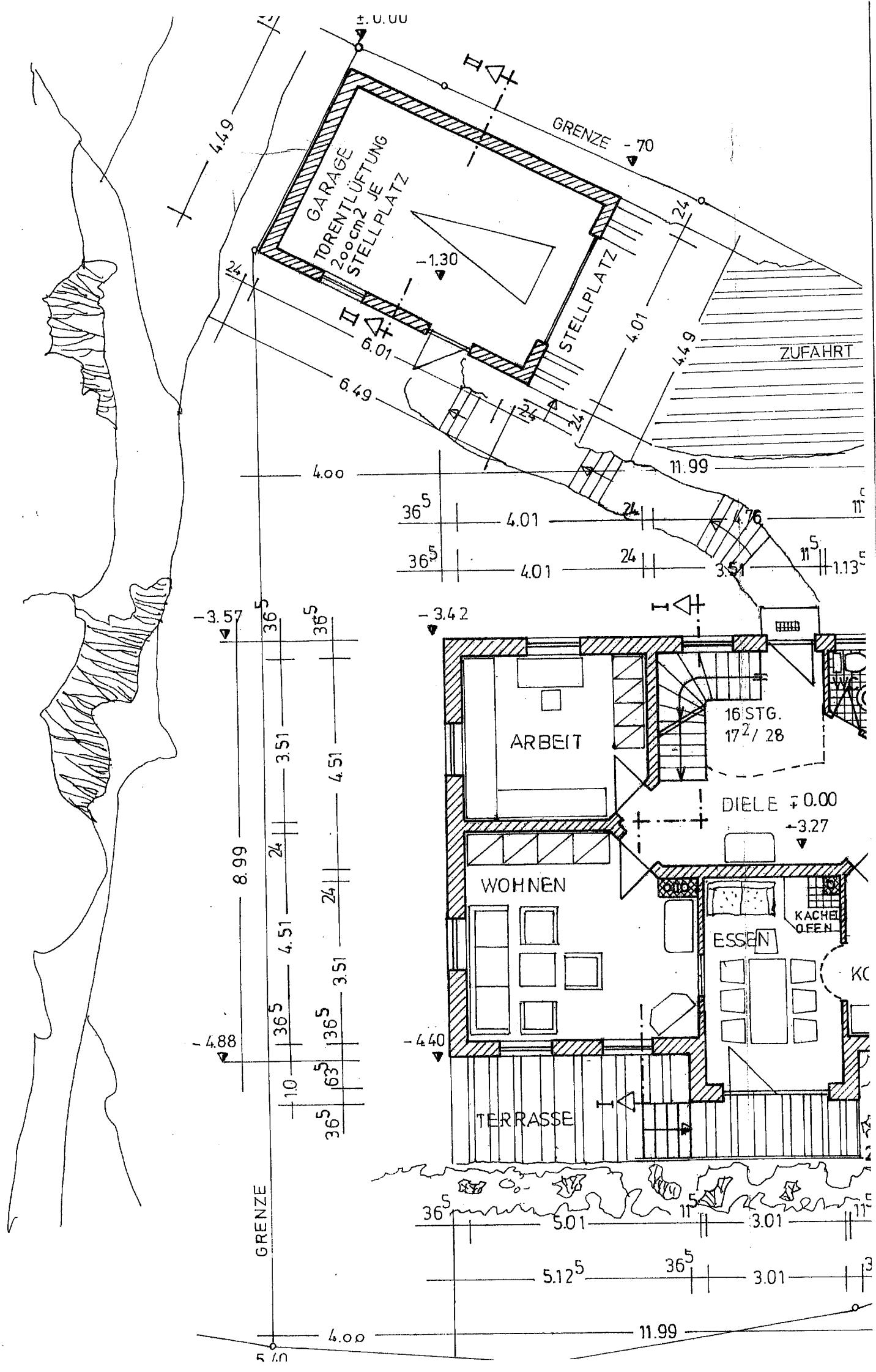
GEMEDE - STRASSE

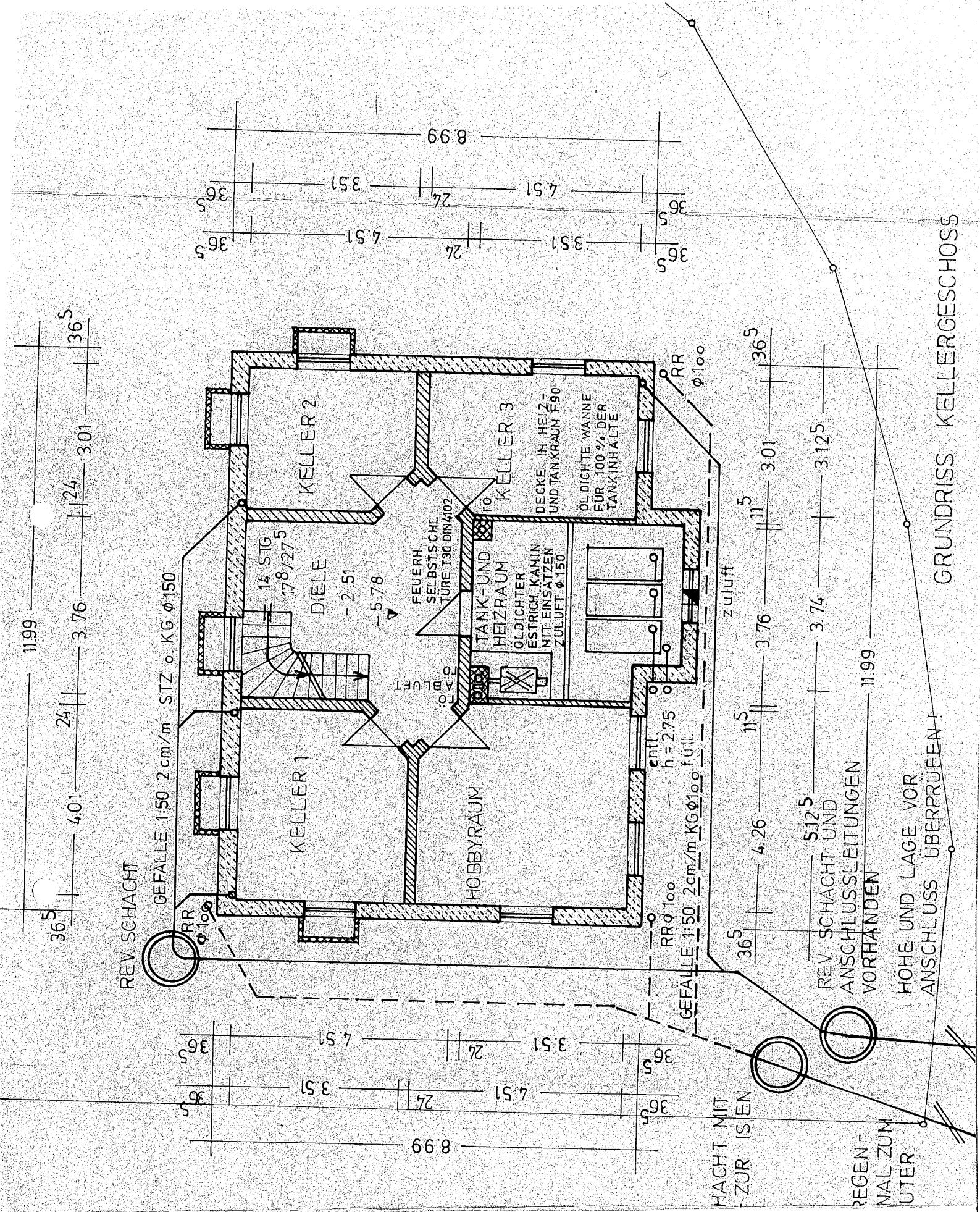


GRENE



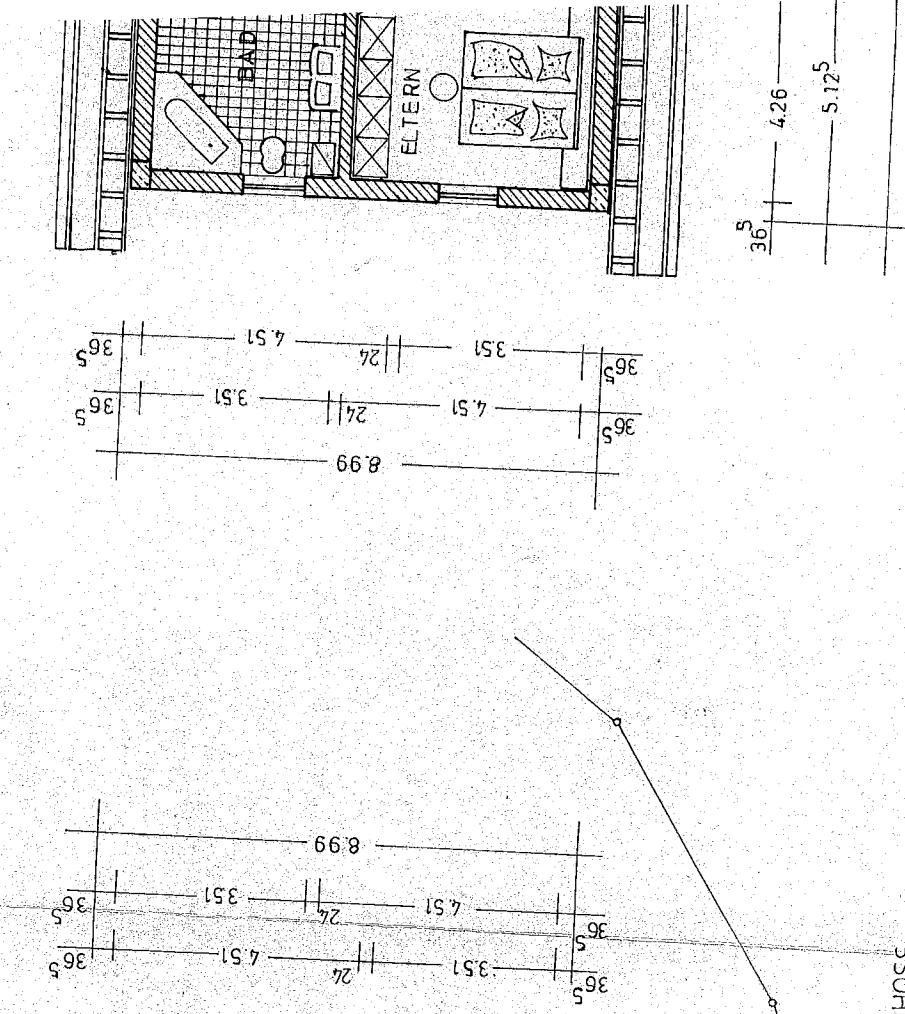
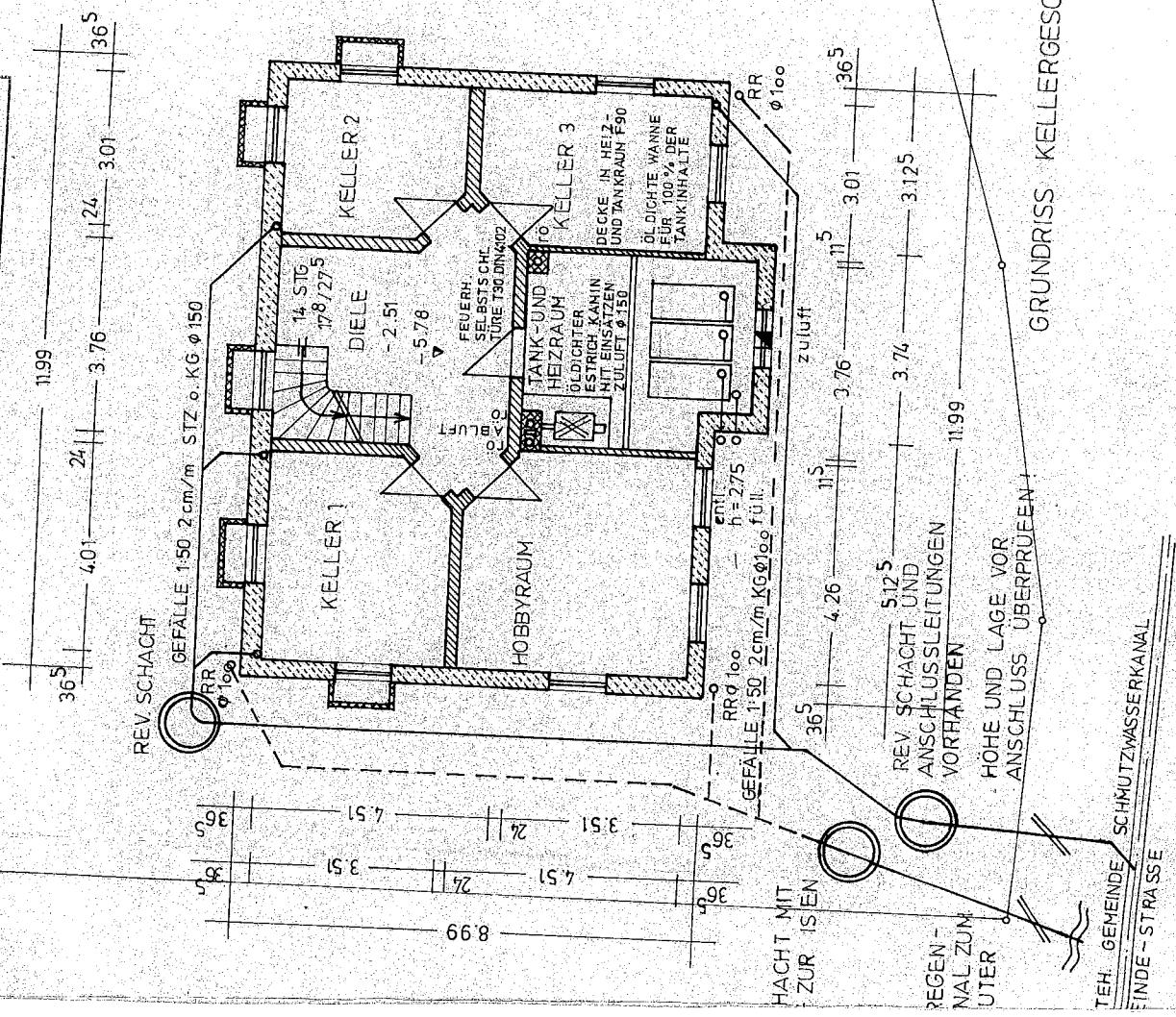




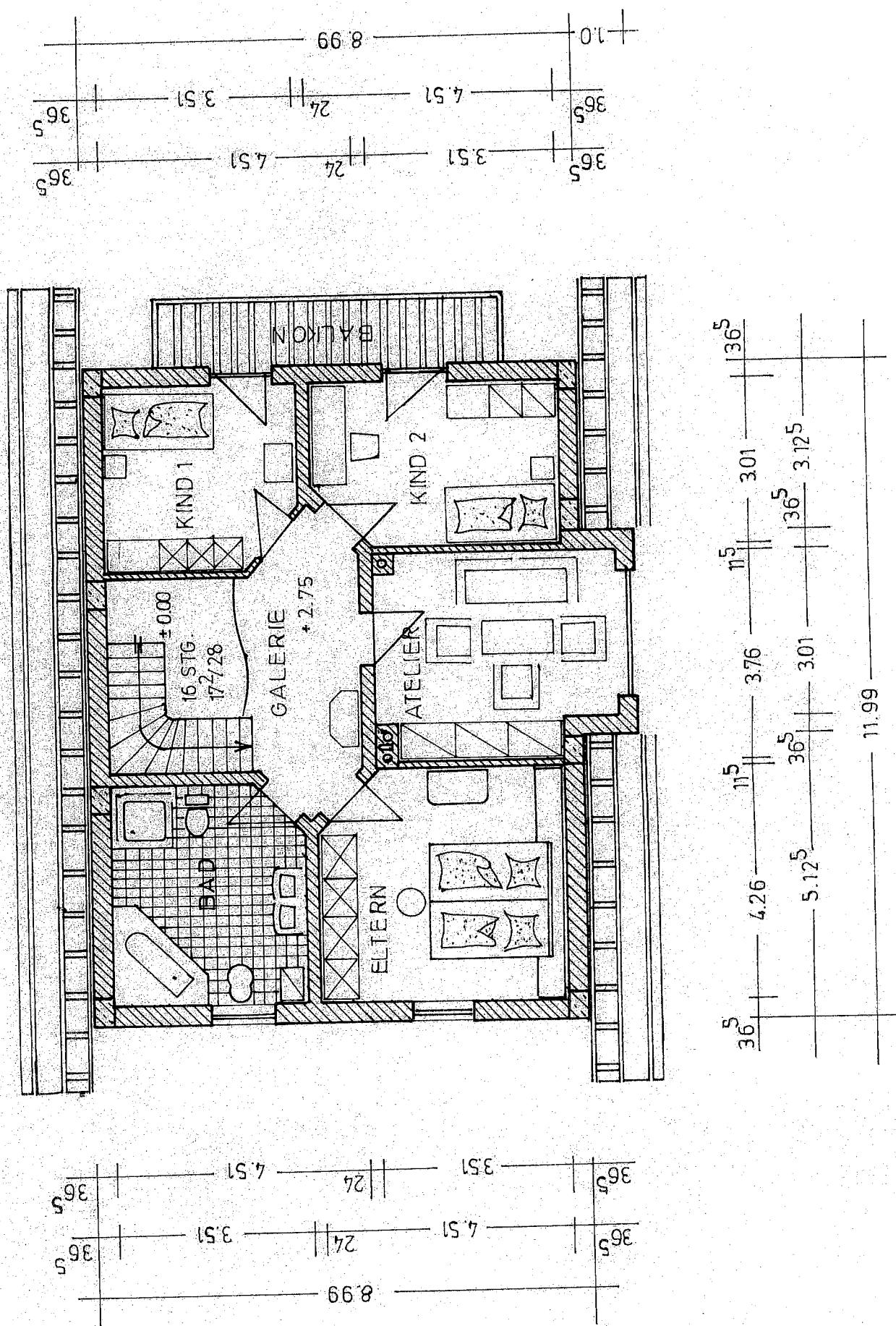


Wärmeschutzverordnung
ist zu beachten
(siehe bei l. techn. Merkblatt)

- DIE EINSCHÄGIGEN VORSCHRIFTEN DES ENERGIEEINSPARUNGS -
- GESETZ UND DER WÄRME SCHUTZVERORDNUNG SOWIE DIE
- ORTSPOL - LICHEN VORSCHRIFTEN UND DIE BESTIMMUNGEN
- DER VOB DER BAY BO UND DIE ANERKANTEN REGELN DER
- BAUKUNST SIND BEI DER BAUAUSFÜHRUNG GENAU ZU
- BEAUGTEN!
DER BAUHERR BAULEITER UND BEAUFTR. UNTERNEHMER SIND
ÜBER DIE ERFORDERLICHEN NACHWEISE NACH ART. 70 ABS. 4
BAYBO ÜBER STANDSICHERHEIT SCHALL - WÄRME - UND BAU -
LICHEN BRANDSCHUTZ SELBST VERANTWORTLICH!



GRUNDRISS OBERGESCHOSS

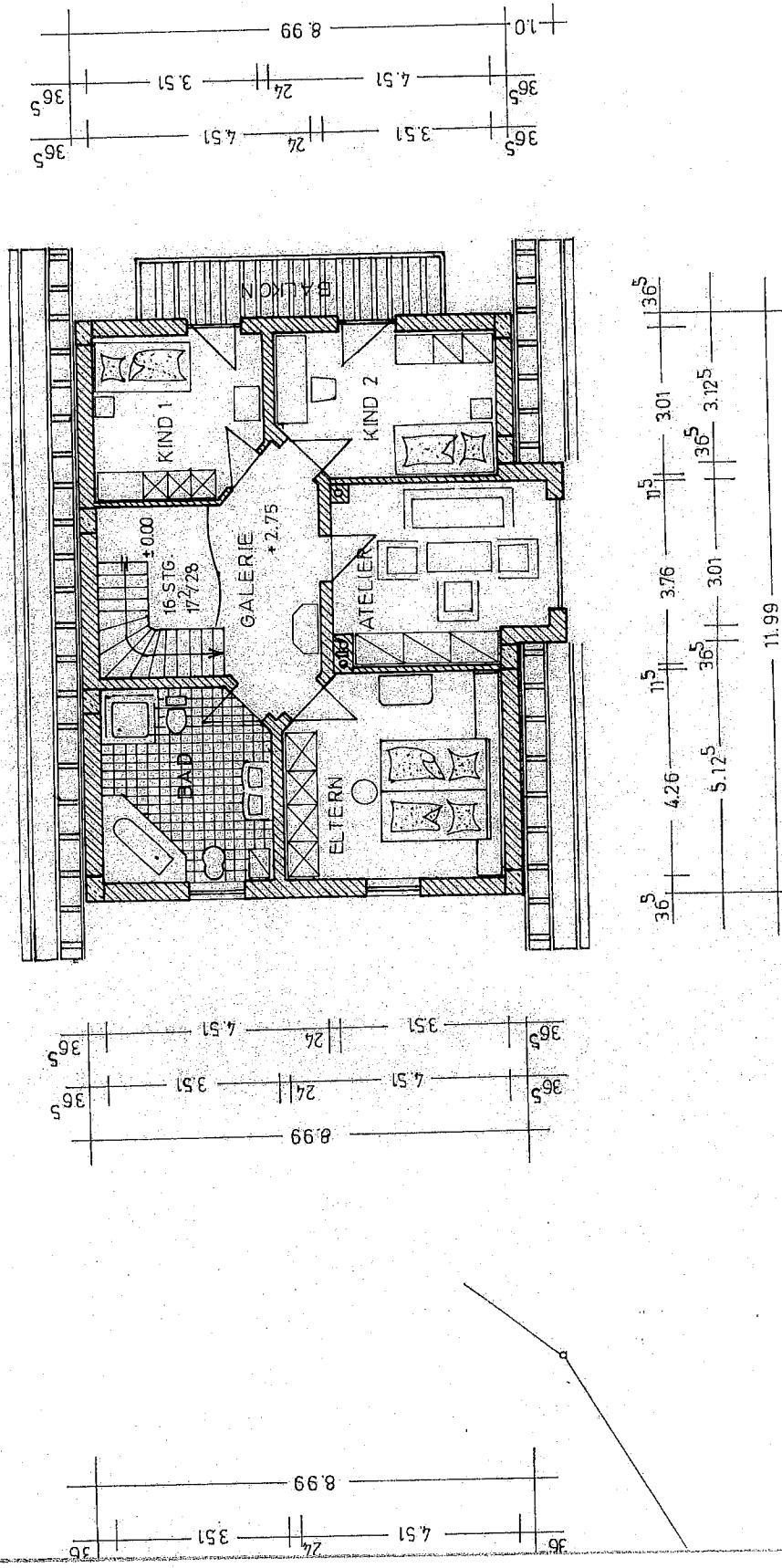
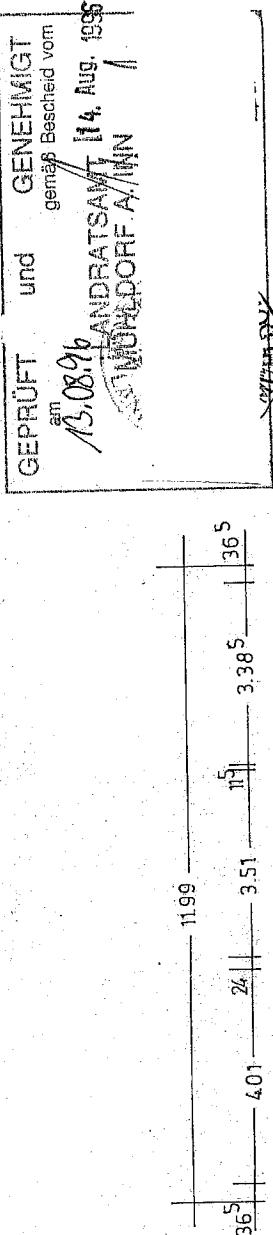


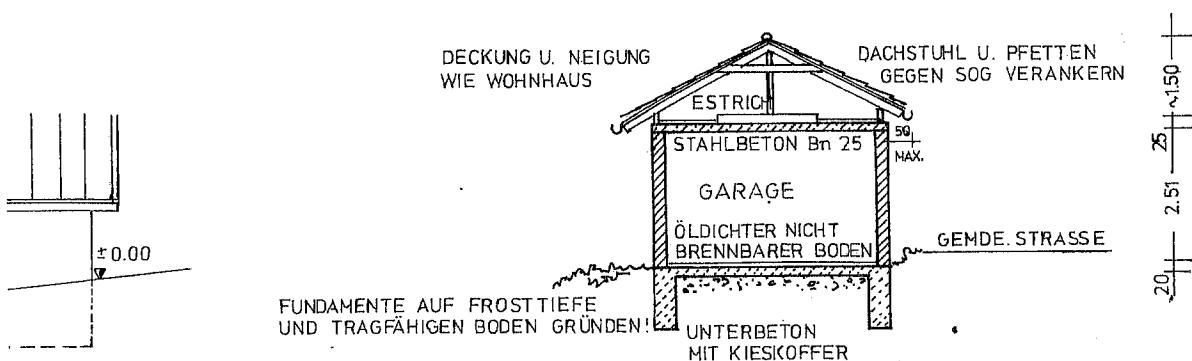
GEMEINDE - KANAL

HÖHE UND LAGE SIND
VORHER ZU ÜBERPRÜFEN!

ALLE TRAGENDEN TEILE NACH STATIK
ALLE MASSE SIND VORHER ZU ÜBERPRÜFEN!

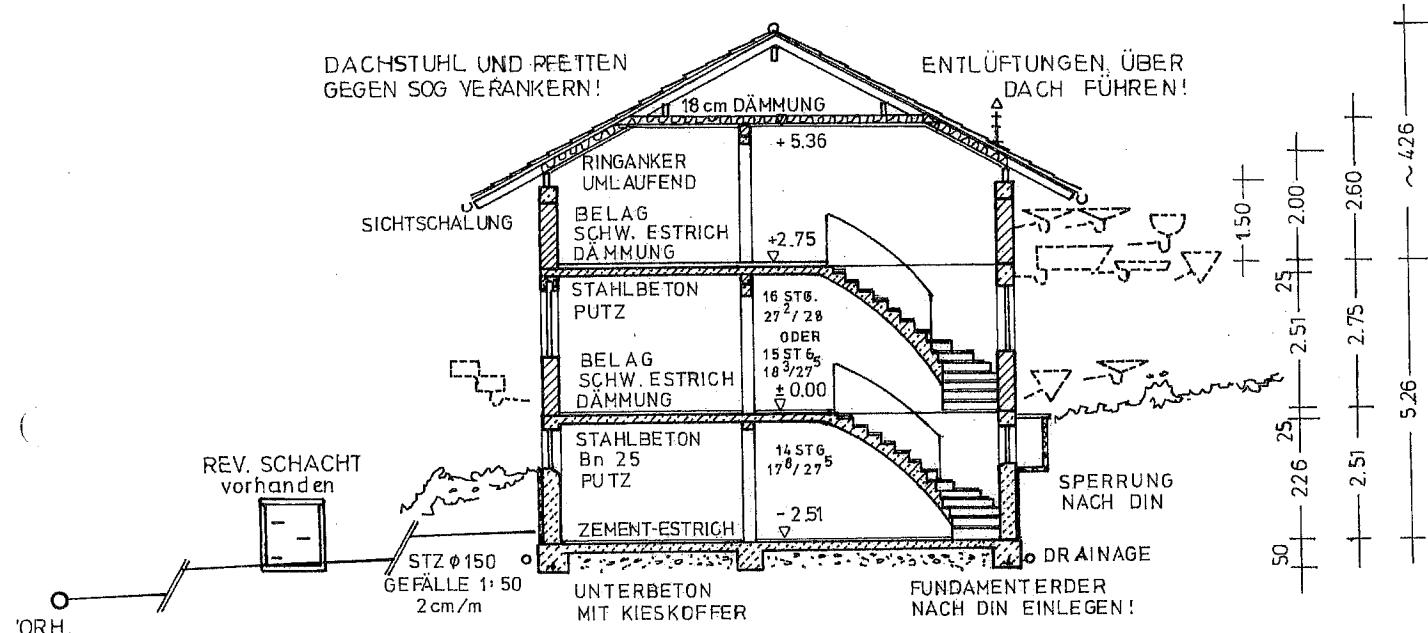
DIE EINSCHÄGIGEN VORSCHRIFTEN DES ENERGEEINSPARUNGS-
GESETZES UND DER WÄRME SCHUTZVERORDNUNG SOWIE DIE
ORTSPOLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN UND DIE BESTIMMUNGEN
DER VOB DER BAY BO UND DIE ANERKANTEN REGELN DER
BAUKUNST SIND BEI DER BAUAUSFÜHRUNG GENAU ZU
BEACHTEN!
DER RAUHERR BAUEFTER UND BEAUFTR. UNTERNEHMER SIND
ÜBER DIE ERFORDERLICHEN NACHWEISE NACH ART 70 ABS 4
BAYBO ÜBER STANDSICHERHEIT SCHALL- WÄRME- UND BAU-
LICHEN BRANDSCHUTZ SELBST VERANTWORTLICH!





SCHNITT II / II

FLACHDACHPFANNEN NATURROT
DACHNEIGUNG ~28°
LATTUNG + KONTTERLATTUNG
PAPPE + SCHALUNG
DACHSTUHL N. STATIK GÜ. KL. II
DÄMMUNG N. WSVO III NEU
SICHTSCHALUNG

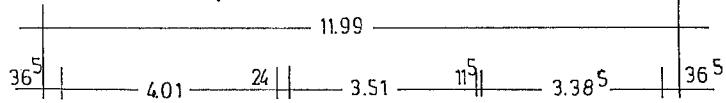


ALLE TRAGENDEN TEILE NACH STATIK
ALLE MASSE SIND VORHER ZU ÜBERPRÜFEN!

SCHNITT I/I

FEN DES ENERGIEEINSPARUNGS -
UTZVERORDNUNG SOWIE DIE
TEN UND DIE BESTIMMUNGEN
IE ANERKANTEN REGELN DER
AUSFÜHRUNG GENAU ZU

) BEAUFTR. UNTERNEHMER SIND
CHWEISE NACH ART 70 ABS 4
T SCHALL- WÄRME - UND BAU-
- VERANTWORTLICH !

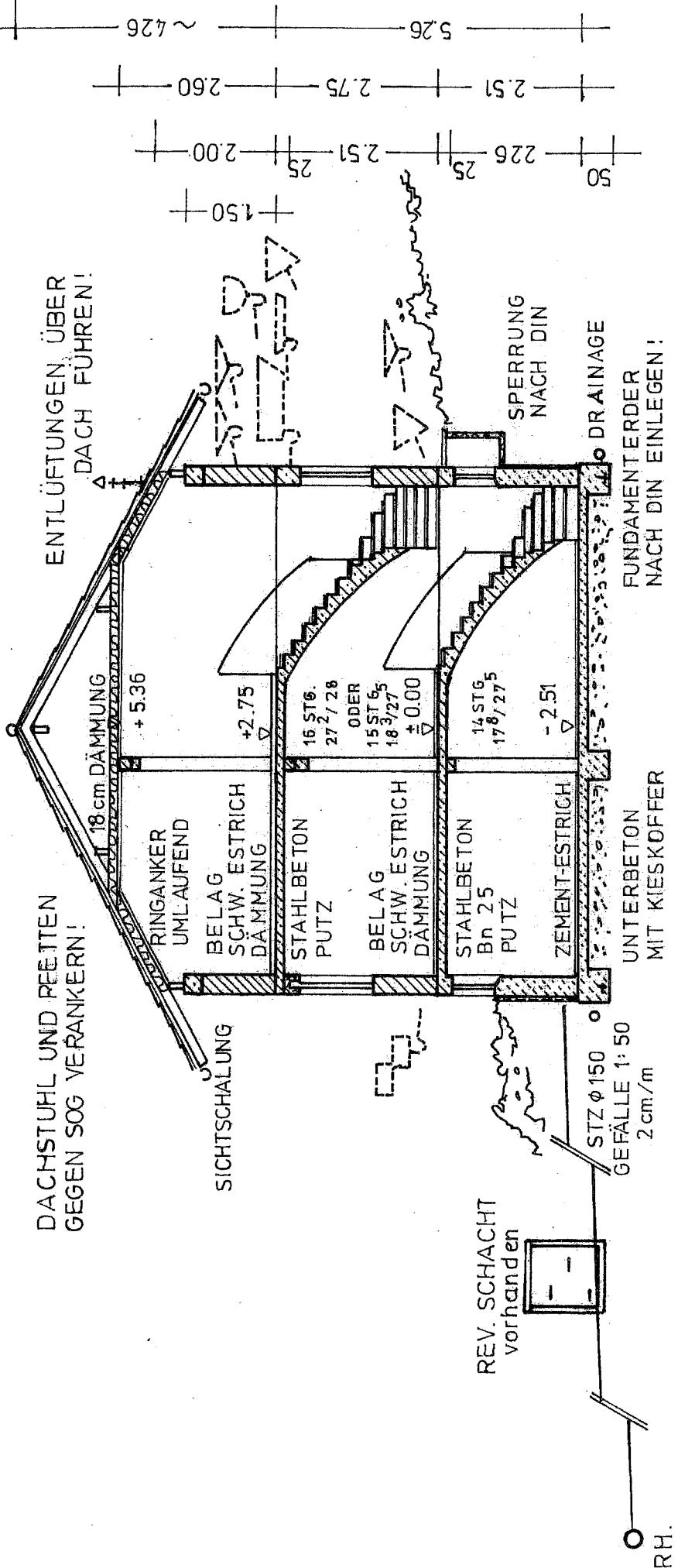


GEPRÜFT	und	GENEHMIGT
am		gemäß Bescheide
<u>13.08.96</u>		<u>14. Au</u>
LANDRATSAMT		
MUHLDORF A./INN		

DACHSTUHL N. STATIK GÜ. KL. II
DÄMMUNG N. WSVO III NEU
SICHTSCHALUNG

DACHSTUHL UND REETTEN GEGEN SOG. VERANKERN!

ENTLÜFTUNGEN ÜBER DACH FÜHREN!



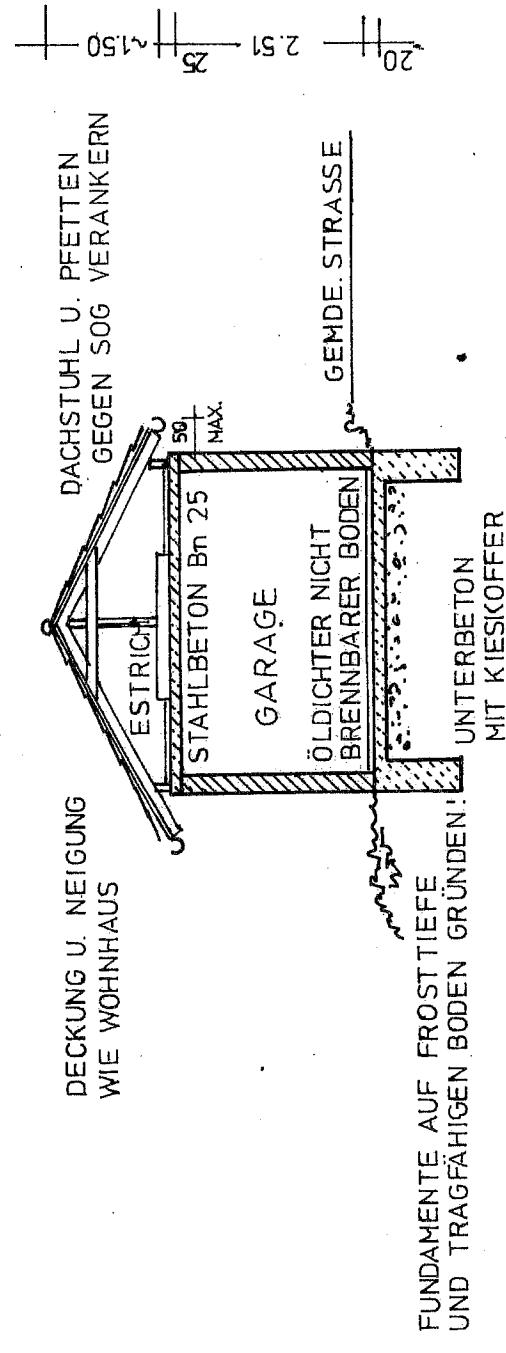
LAGER SIND
ÜBERPRÜFEN!

**ALLE TRAGENDEN TEILE NACH STATIK
ALLE WASSE SIND VORHER ZU ÜBERPRÜFEN!**

SCHNITT I/I

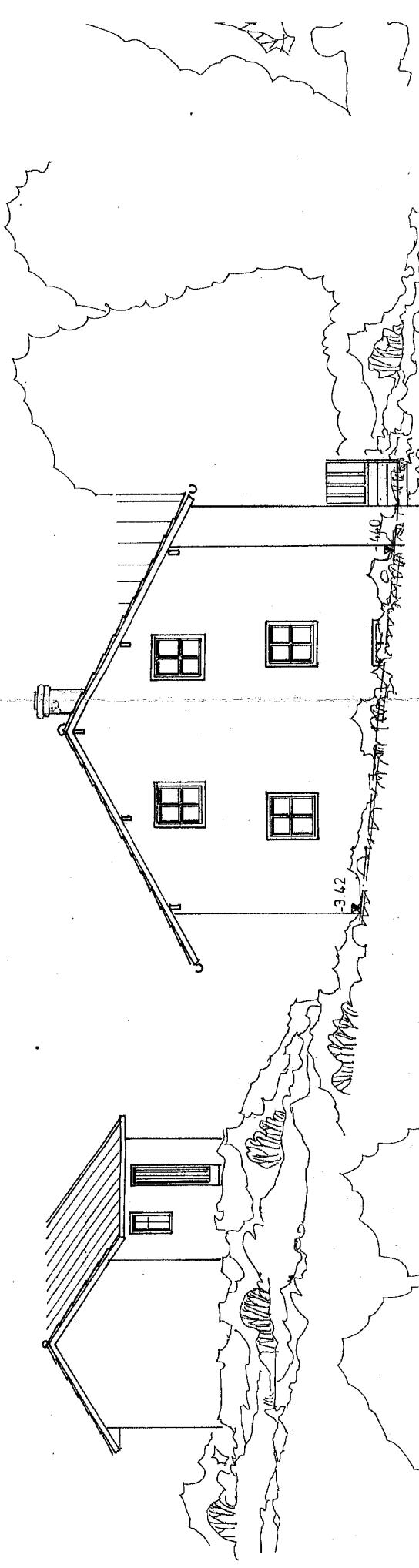
EN DES ENERGIEEINSPARUNGS-
SITZVERORDNUNG SOWIE DIE
EN UND DIE BESTIMMUNGEN
ANERKANTEN REGELN DER
SFÜHRUNG GENAU ZU
BEAUFTR. UNTERNEHMER SIND
AHWEISE NACH ART 70 ABS 4

GENEHMIGT
gemäß Bescheid vom
14. AUG. 1916

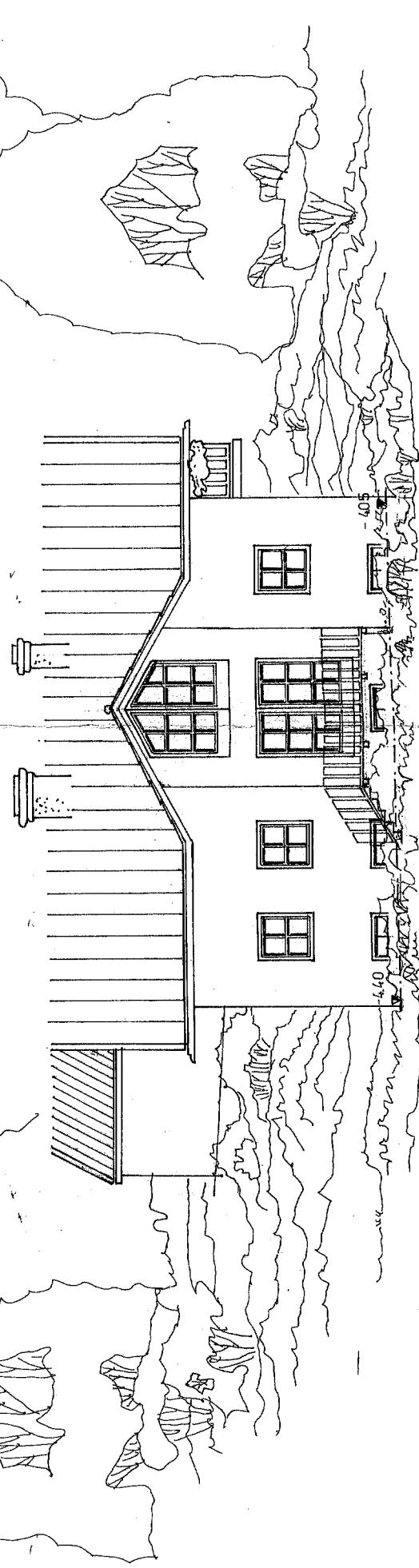


SCHNITT II / II

FLACHDACHPFANNEN NATURROT
DACHNEIGUNG ~28°



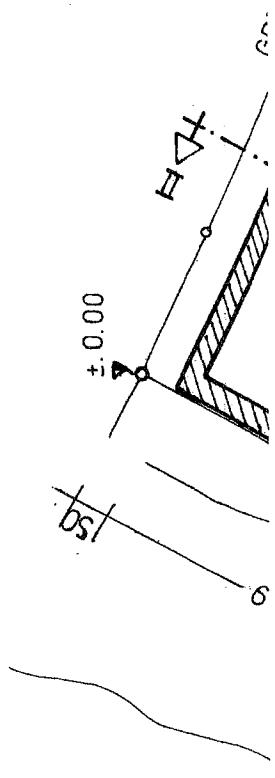
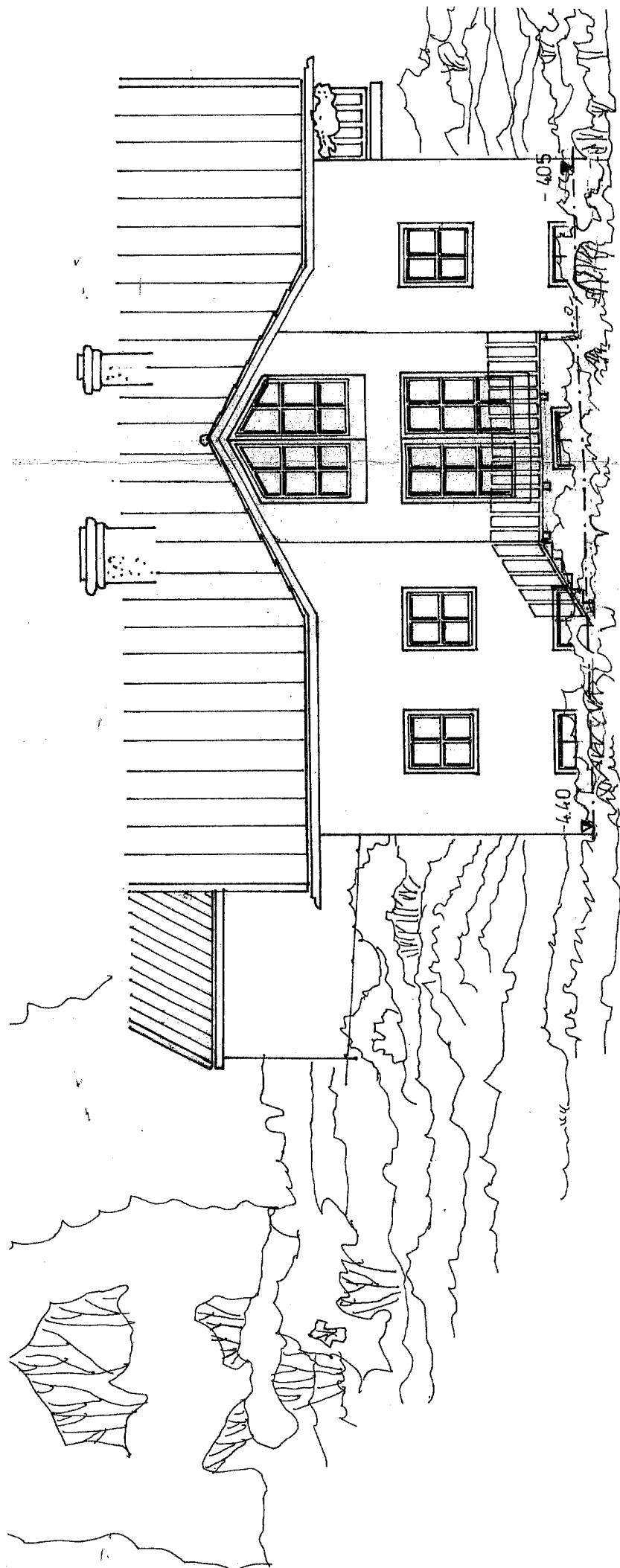
ANSICHT WESTEN



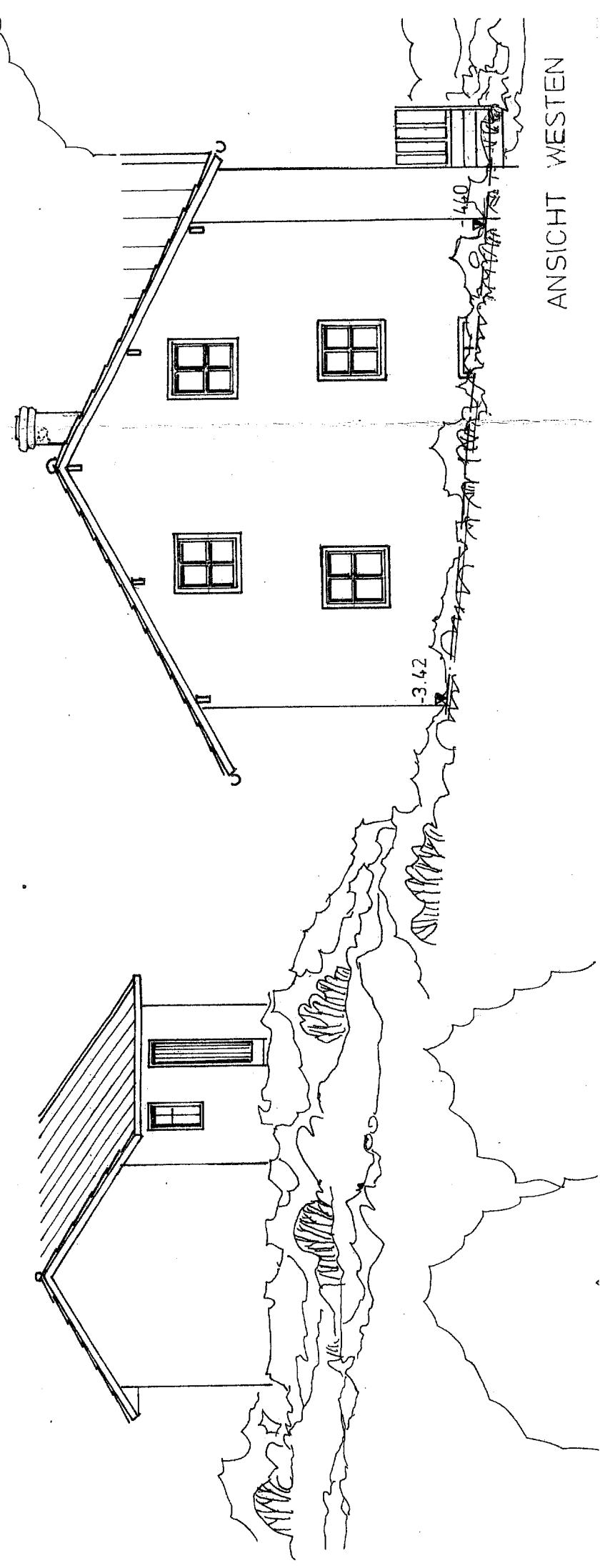
ANSICHT SÜDEN

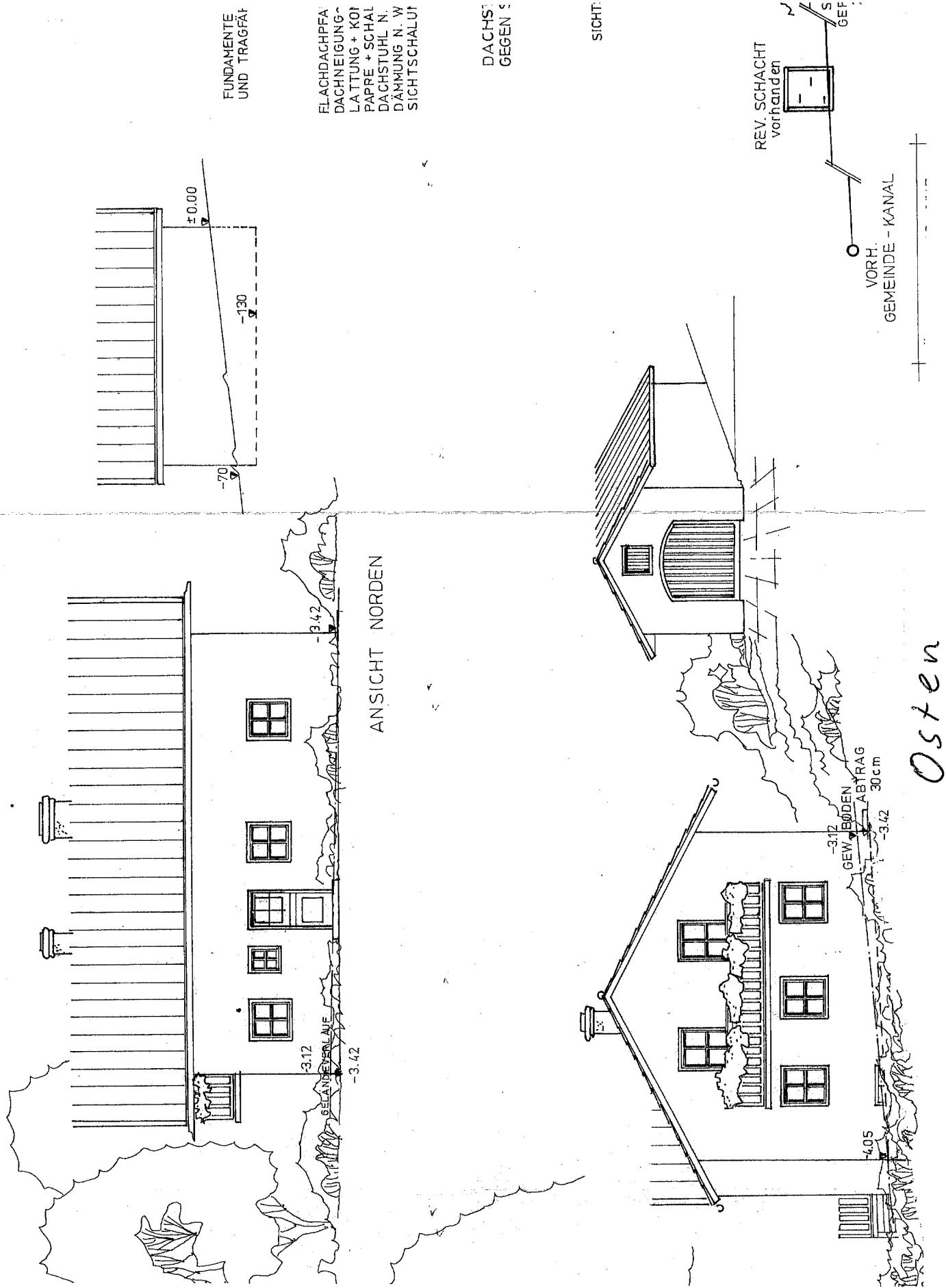
± 0.00

ANSICHT SÜDEN

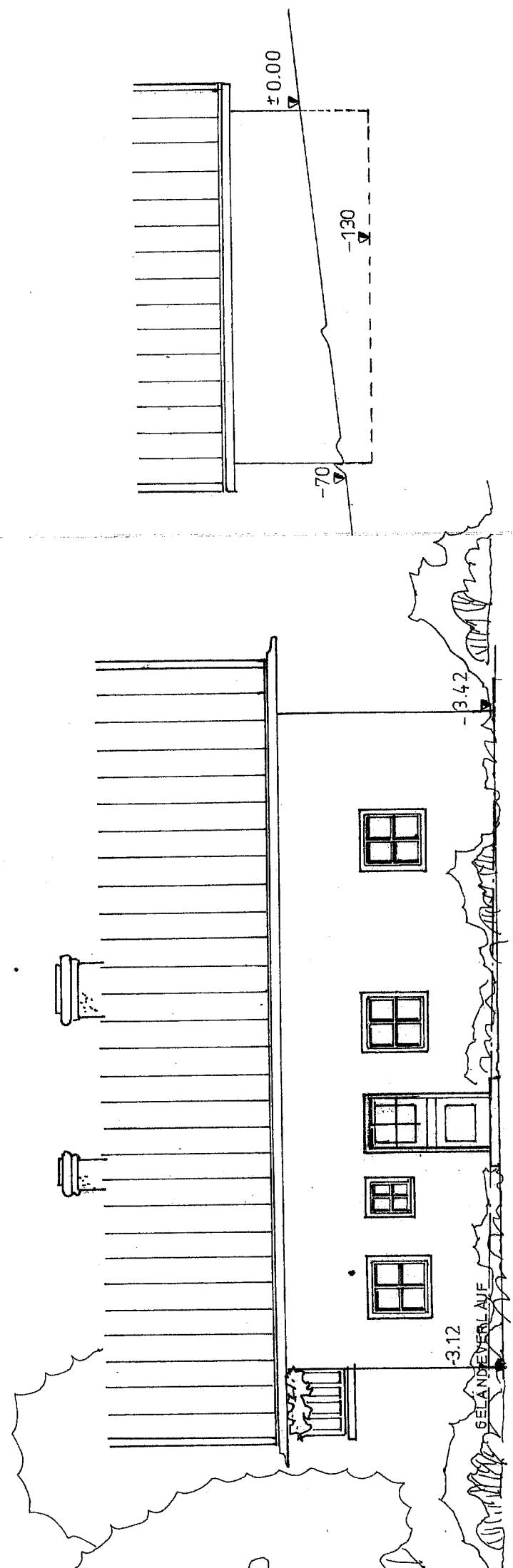


ANSICHT WESTEN





ANSICHT NORDEN

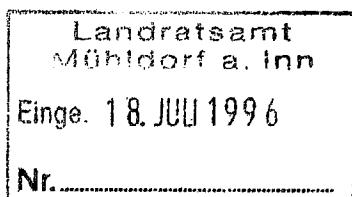


Osten



BAUHERR UND
GRUNDEIGNER:

ZUSTIMMUNG
DER NACHBARN:



FL. NR. 27 GMDE. SCHWINDEGG

E I N G A B E P L A N 1 / 1 0 0 1 / 1 . 0 0 0

NEUBAU EINES EINFAMILIEN- WOHNHAUSES MIT GA-
RAGE IN 84419 SCHWINDEGG WALKERSAICH GE-
MARKUNG WALKERSAICH FLURSTÜCKS- NUMMER 35/1

~~35/3-264/06~~
35/3-164/96

DER BAUANTRAG GILT NICHT ALS WERKPLAN!
ALLE MASSE SIND VOR BAUBEGINN ZU ÜBERPRÜFEN!
DER AUFTRAG DES BAUHERRN ERFOLgte NUR FÜR
DIE PLANERSTELLUNG

LOIPFING 26. JUNI 1996

PLANFERTIGER

Gemeinde Schwindegg	Bgm
15.JULI 1996	I
19/96	II
	III
	IV
	V

Ausfertigung

150 ✓
w7v ✓

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb. :	
Zimmer Nr. :	238
Telefon :	08631/699 465
Telefax :	08631/699 699
Aktenz. :	35-30164/96
Besuchs- zeiten	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 14.08.1996

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Einschreiben

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage;
Flurnummer: 35/1
Gemarkung : Walkersaich, Gemeinde: Schwindegg

Anlagen:

- 1 Bauantrag-Zweitschrift mit den gesamten Bauvorlagen
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter I

das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B E S C H E I D :

A. Genehmigung:

Ihr im Betreff bezeichneter Bauantrag wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt. Die Bauausführung hat nach den mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der amtlichen Einzeichnungen (Rot- und Grünkorrektur) und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erfolgen.

B. Auflagen:

1. Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgeossenschaften sind zu beachten.

2. Auf Grund von Art. 58 Bayer. Bauordnung ist 1 Kraftfahrzeugstellplatz zu 2,30 x 5,00 m nebst Zubehörlagen zu schaffen, und zwar so, wie in den Bauzeichnungen festgelegt. Der Kfz-Stellplatz muß bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens erstellt sein.
3. Das SCHNURGERÜST des Gebäudes ist zu erstellen und die Abnahme durch das Landratsamt mindestens 2 Tage vorher zu beantragen. Grenzsteine und Grenzzeichen müssen freigelegt sein. Am SCHNURGERÜST muß die Lage und Höhe der Bauwerksecken bezogen auf +/- 0,0 innerhalb der Grenzmarkierungen genau festgelegt sein.
4. Das Bauvorhaben ist an die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
5. Das Bauvorhaben ist an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage - mit Kontrollschacht auf dem Baugrundstück - anzuschließen.
6. Innerhalb eines Monats ab Bestandskraft dieses Baugenehmigungsbescheides ist ein prüffähiger Freiflächen-gestaltungsplan eines Landschaftsplaners vorzulegen.

C. **Zwangsmittel:**

Für den Fall der Nichterfüllung bzw. Nichtbeachtung der Auflage Nr. 6 wird die Erhebung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,-- DM angedroht.

D. **Kostenentscheidung:**

D.I Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
D.II Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von DM 1.407,-- festgesetzt.

E. **Hinweise:**

1. Während der Bauausführung ist an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und den Namen und die Anschrift des Bauherrn und Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
2. Wenn Sie Änderungen gegenüber den genehmigten Bauplänen beabsichtigen, müssen über diese Abweichungen Tekturpläne angefertigt und dem Landratsamt über die zuständige Gemeinde vorgelegt werden. Vor der Genehmigung dieser Pläne dürfen Änderungen nicht ausgeführt werden. Ebenso dürfen genehmigungspflichtige Einbauten (wie z.B. Heizungsanlagen, Tanks usw.) oder Werbeanlagen erst nach Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigung erstellt werden.
3. Mindestens 2 Wochen vor Fertigstellung des Rohbaues haben Sie die beigelegte Rohbaufertigstellungsanzeige dem Landratsamt vorzulegen, damit eine Besichtigung

vorgenommen werden kann. Der Anzeige ist eine Bescheinigung des Bezirkskaminkehrermeisters über die Tauglichkeit der Kamine und Lüftungsleitungen beizufügen, soweit das Bauvorhaben auch Kamine und Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten umfaßt. Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst am Tag nach der angegebenen Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden.

4. Spätestens 2 Wochen vor Fertigstellung oder Bezug (Benutzung) des Bauvorhabens müssen Sie die beiliegende Baufertigstellungsanzeige dem Landratsamt und bei gewerblichen Bauten auch dem Gewerbeaufsichtsamt anzeigen. Der Anzeige ist eine Bescheinigung des Bezirkskaminkehrermeisters über die Benutzbarkeit der Kamine und Lüftungsleitungen beizufügen, soweit das Bauvorhaben auch Kamine und Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten umfaßt.
5. Die bauliche Anlage darf erst ihrer Bestimmung zugeführt werden, wenn sie sicher benutzbar ist, frühestens jedoch nach dem in der Baufertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (Bezug).

F.

Gründe:

Sie beantragten über die zuständige Gemeinde die im Be treff bezeichnete Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt und der Vorgang uns zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Art. 65, 67 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sind wir zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben unter den festgelegten Auflagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 79 Abs. 1 BayBO). Da es sich um ein Verfahren nach Art. 80 BayBO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) handelt, wurde der Bauantrag nur in dem darin festgelegtem Umfang geprüft. Die Auflagen stützen sich auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Die Baugenehmigung wurde gemäß § 34 Baugesetzbuch - BauGB - erteilt.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - VwZVG - (BayRS 2010-2-I).

Die Kostenfestsetzung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1 des Kostenverzeichnisses (BayRS 2013-1-2-F).

RECHTSBEHLEFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn** einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätze sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Da das Bauvorhaben überwiegend Wohnzwecken dient, hat ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

HINWEIS:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die **Kosten des Widerspruchsverfahrens** zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Regierungsrat z.A.

In Ausfertigung an die
Gemeinde Schwindegg
84419 Schwindegg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemeinde Schwindegg	Bam
	I
	II
	III
	IV
	V

22. AUG. 1996

Ausfertigung

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

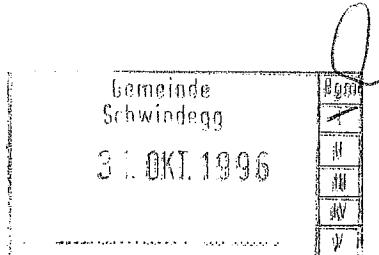
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.:	
Zimmer Nr.:	238
Telefon :	08631/699 465
Telefax :	08631/699 699
Aktenz. :	35-30164/96
Besuchs- zeiten	Mo.-Fr. 8.00-12.00 Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 28.10.1996

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Einschreiben



Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage;
Gestaltung der Freiflächen;
Flurnummer: 35/1 *Gemeinde!*
Gemarkung : Walkersaich, Markt: Schwindegg

Anlagen:

- 1 Freiflächengestaltungsplan
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter

das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B E S C H E I D :

A.

Genehmigung:

Ihr im Betreff bezeichneter Bauantrag wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt. Die Bauausführung hat nach den mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der amtlichen Einzeichnungen (Rot- und Grünkorrektur) und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erfolgen.

B.

Auflagen:

1. Die Bepflanzung des Baugrundstücks hat spätestens in der dem Bezug des Wohnhauses folgenden Pflanzperiode nach Maßgabe des Freiflächengestaltungsplanes zu erfolgen.

2. Die Auflagen des Baugenehmigungsbescheides vom 14.08.1996 gelten entsprechend.

C. **Kostenentscheidung:**

- C.I Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
C.II Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von DM 50,-- festgesetzt.

D. **Gründe:**

Sie beantragten über die zuständige Gemeinde die im Be treff bezeichnete Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt und der Vorgang uns zur Entscheidung vorgelegt,

Nach Art. 65, 67 BayBO, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG sind wir zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben unter den festgelegten Auflagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

Da es sich um ein Verfahren nach Art. 80 BayBO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) handelt, wurde der Bauantrag nur in dem darin festgelegtem Umfang geprüft.

Die Auflagen stützen sich auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Die Baugenehmigung wurde gemäß § 34 Baugesetzbuch - BauGB - erteilt.

Die Kostenfestsetzung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1 des Kostenverzeichnisses (BayRS 2013-1-2-F).

RECHTSBEHALFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätze sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Da das Bauvorhaben überwiegend Wohnzwecken dient, hat ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

HINWEIS:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Regierungsrat z.A.

In Ausfertigung an den
~~Markt Buchbach~~ Gemeinde Schwindegg
84428 Buchbach 84419 Schwindegg
mit der Bitte um Kenntnisnahme.